

Bischof und Synodalvertretung zum Umgang mit dem Corona-Virus

1. Grundsatzentscheidung

Bischof und Synodalvertretung haben beschlossen, dass die einmalig verlängerte Notfallverordnung vom 13. März 2020 mit Ablauf des 3. Mai 2020 endet.

Damit liegt die Verantwortung für das Gemeindeleben einschließlich der Gottesdienste wieder in den Händen der einzelnen Gemeinden und damit der Kirchenvorstände, d.h. die Kirchenvorstände entscheiden, ob und ab wann wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden. Von Seiten des Bischofs und der Synodalvertretung wird betont, dass es sich bei diesen Gottesdiensten derzeit nicht um Eucharistiefiern handeln muss.

Staatliche Vorschriften für die Feier von Gottesdiensten, die von Bundesland zu Bundesland verschieden sein können, sind zu beachten und einzuhalten.

Begründung:

Angesichts der aktuellen Situation ist eine zentrale bistumsweite Regelung im Sinne eines "Shutdown" nach Auffassung von Bischof und Synodalvertretung nicht mehr verhältnismäßig. Andererseits ist der "Normalbetrieb" bis auf Weiteres nicht zu verantworten.

Bischof und Synodalvertretung sind nur zu allgemeinen Regelungen in der Lage und reagieren damit auf die lokalen und regionalen Verschiedenheiten sowie auf den Umstand, dass sich die Situation in einzelnen Orten und Regionen kurzfristig ändern kann. Maßnahmen an einem Ort rechtfertigen nicht unbedingt dieselben Maßnahmen an einem anderen Ort in unserem Bistum. Es gilt die Balance zu halten zwischen unabdingbar erforderlichen Regelungen im Bereich des Infektionsschutzes und den Bedürfnissen kirchlichen Lebens vor Ort. Dabei ist die Grundidee, dass in einem verantwortbaren Rahmen ein (unter den unten genannten Einschränkungen) öffentlicher Gottesdienstbetrieb aufgenommen werden kann, aber nicht muss.

Womöglich werden sich in Zukunft Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen und die Wahrnehmung desselben verändern. In der derzeitigen Lage jedenfalls ist Rücksichtnahme oberstes Gebot. Es soll sich insbesondere kein Kirchenvorstand verpflichtet fühlen, anders vorzugehen, als er es für seine Gemeinde als sinnvoll und geboten ansieht.

Verantwortung leben in Zeiten einer Pandemie heißt insbesondere, dass sich niemand gedrängt fühlen darf, sich einem Infektionsrisiko auszusetzen. Dies muss nach unserer festen Überzeugung die oberste Maxime aller örtlichen Entscheidungen sein.

Bischof und Synodalvertretung ist bewusst, dass manche Regelung klar von unseren herkömmlichen Überzeugungen abweicht. Dies gilt insbesondere für die Notwendigkeit der Anmeldung zum Gottesdienst und das Zurückweisen Teilnahmewilliger im Verdachtsfall, ebenso für den etwaigen Verzicht auf die in unserem Bistum übliche sonntägliche Eucharistie zugunsten einer anderen Gottesdienstform. Würde man dies aber anders handhaben, entstünden Risiken, die zu vermeiden wir uns als Teil dieser Gesellschaft verpflichtet sehen. Überdies würden weniger strenge Auflagen auch die Gefahr in sich bergen, dass der Staat verbotend eingreift.

Bischof und Synodalvertretung halten das Vorgehen staatlicher Stellen in dieser Pandemie für im Wesentlichen verhältnismäßig. Daher wird derzeit dringend davon abgeraten, einen Vorrang kirchlicher Akte aus verfassungsrechtlichen Gründen zu beanspruchen.

Aufgrund dieser grundsätzlichen Überlegungen gelten folgende Regeln. Die Einhaltung und Überwachung der Vorgaben zum Infektionsschutz unter Nr. 3 (allgemeiner und besonderer Teil) stellen für die Geistlichen eine **dienstliche Anordnung** dar. Einzelne dort genannte Aufgaben können auf geeignete Gemeindemitglieder übertragen werden, die Letztverantwortung liegt aber bei den Geistlichen. Insbesondere die Kirchenvorstände werden gebeten, die Geistlichen insoweit zu unterstützen.

2. Alternativen zum öffentlichen Gottesdienst

Um unabhängig von öffentlichen Präsenz-Gottesdiensten auch die Menschen zu erreichen, die nicht zur Kirche oder zum Gemeindezentrum kommen können oder wollen, weil sie z.B. zu einer COVID-19 Risikogruppe gehören, sollen die Geistlichen auch weiterhin Impulse und Vorlagen für eine Feier zu Hause bereitstellen. Dabei wird auf die Möglichkeit einer gemeindeübergreifenden Kooperation hingewiesen.

Menschen, die einer Risikogruppe angehören, sollte in geeigneter Weise das Risiko eines Mitfeierns des Gottesdienstes bewusst gemacht und ein Hinweis auf Alternativen gegeben werden.

3. Dienstanweisung zur Einhaltung von Hygienevorschriften

Gottesdienste können nur unter Einhaltung der Hygienevorschriften (s.u.) und der staatlichen und kommunalen Vorgaben durchgeführt werden. Dasselbe gilt auch für andere kirchliche Veranstaltungen, sobald diese staatlicherseits wieder erlaubt sind.

Durch einen Aushang im Eingangsbereich ist auf die wesentlichen Hygienevorschriften hinzuweisen, insbesondere auf das Abstandsgebot und die Maskenpflicht.

Kirchenvorstände und Seelsorgerinnen und Seelsorger entscheiden, ob und in welcher Form (Wort-Gottes-Feier, Eucharistie etc.) öffentlich Gottesdienst gefeiert wird,

Geistliche, die aus gesundheitlichen Gründen zu den Risikogruppen der Pandemie gehören, sind gebeten, mit dem Bischof zu klären, wo ihre Grenzen im Hinblick auf den Gottesdienst und andere pastorale Tätigkeiten liegen.

Infektionsschutz beim Gottesdienst (allgemeiner Teil)

Gottesdienste innerhalb von Gebäuden finden nur in möglichst gut belüfteten Räumen statt, in denen die geltenden Abstands- und Hygieneregeln (mindestens 2 Meter Abstand) eingehalten werden können. Als Faustformel gilt: eine Person pro 10 Quadratmeter. Die Bestuhlung ist entsprechend zu gestalten. Angehörige des gleichen Haushalts können zusammensitzen.

Um die Anzahl der Mitfeiernden entsprechend zu verteilen, sind mehrere Gottesdienste empfehlenswert.

Grundsätzlich empfehlen sich Gottesdienste im Freien, wobei auch hier die Hygienevorschriften einzuhalten und größere Menschenansammlungen zu vermeiden sind.

Beim Betreten und beim Verlassen der Räume muss der Abstand gewahrt bleiben, ebenso während des gesamten Verlaufs des Gottesdienstes. Auch vor den Räumen dürfen sich keine Gruppen bilden.

Bis auf weiteres sind im Gottesdienst durchgängig Gesichtsmasken im Sinne einer geeigneten Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch beim Betreten und Verlassen der Räume. Für jene, die keine Gesichtsmaske mitgebracht haben, sollen Gesichtsmasken vorgehalten werden.

Türen stehen vor und nach dem Gottesdienst offen, damit Türgriffe und Klinken nicht benutzt werden müssen.

An den Ein- und Ausgängen sind Hände-Desinfektionsmittel bereitzustellen.

Ein bestellter Ordnungsdienst muss sicherstellen, dass die Hygieneschutzmaßnahmen eingehalten werden.

In einer Liste sind die Namen und Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer festzuhalten, um ggf. Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Über ein geeignetes Zugangsmanagement (Anmeldung per Telefon o.ä.) ist sicherzustellen, dass die maximale Teilnehmerzahl nicht überschritten wird.

Menschen, die Symptome einer Atemwegserkrankung aufweisen oder in den letzten 14 Tagen direkten Kontakt zu Erkrankten hatten, dürfen nicht am Gottesdienst teilnehmen. Ihnen ist der Zugang auch im Zweifel zu verweigern.

Die Weihwasserbecken bleiben leer.

Gemeindeeigene Bücher müssen nach Benutzung mindestens 72 Stunden, besser aber sechs Tage, unbenutzt liegen bleiben. Dies entspricht der aktuellen Studienlage zur Inaktivierung von Corona-Viren auf Oberflächen gem. den Angaben des Robert Koch Instituts.

Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden: keine Begrüßung per Handschlag, keine Umarmung, kein körperlicher Friedensgruß, keine Unterschreitung des Abstandes, kein körperlicher Kontakt bei Verabschiedungen.

Der Gottesdienst soll kurz ausfallen und darf 60 Minuten nicht überschreiten.

Neben der Vorsteherin oder dem Vorsteher sind keine weiteren liturgischen Dienste mit Ausnahme einer Lektorin oder eines Lektors und einer Organistin oder eines Organisten bzw. einer Musikerin oder eines Musikers einzusetzen. Blasinstrumente dürfen nicht verwendet werden. Für jeden liturgischen Dienst mit einer Sprechrolle sollte es ein eigenes Mikrofon geben.

Auf Gesang (auch auf den liturgischen Gesang der Geistlichen) ist zu verzichten, es sei denn, der Gottesdienst findet im Freien statt.

Statt Herumgeben des Kollektenkörbchens ist eine Türkollekte durch Abstellen eines Kollektenkörbchens zu halten.

Falls das eigene Kirchengebäude den hier aufgestellten Vorschriften nicht entspricht, kann in andere, geeignete Räume ausgewichen werden.

Kasualien sollten, soweit möglich, verschoben werden. Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, ist folgendes zu beachten:

- Bei Taufen sind alle Riten, die eine Berührung des Täuflings beinhalten, wegzulassen. Das betrifft auch die Salbung mit Chrisam.
- Bei Trauungen entfällt das Umwickeln der Hände des Paares mit der Stola.

- Bei der individuellen Krankensalbung darf nur Öl verwendet werden, das vorher noch nicht für andere Salbungen Verwendung fand. Es ist in ein desinfiziertes Gefäß zu füllen und der Rest danach zu vernichten. Aufgrund der notwendigen Nähe tragen die Geistlichen einen Mundschutz.
- Sogenannte Stärkungs- bzw. Salbungsgottesdienste sind derzeit nicht möglich.
- Für Firmungen, die der Bischof delegiert, erlässt der Bischof entsprechende Regeln.

Infektionsschutz bei einer Eucharistiefeier (besonderer Teil)

Bei der Vorbereitung der Eucharistiefeier sind die Hygieneregeln besonders streng einzuhalten.

Die Gaben werden nur von der Vorsteherin oder vom Vorsteher und nur mit frisch gewaschenen oder frisch desinfizierten Händen angefasst. Dies gilt sowohl bei der Bereitstellung der Gaben vor dem Gottesdienst als auch bei der Gabenbereitung während des Gottesdienstes.

Die Gaben können zur Vereinfachung bereits vor Beginn der Feier auf dem Altar bereitgestellt werden.

Hostienschale und Kelch sind beim Bereitstellen mit einem Material abzudecken, das desinfiziert werden kann. Die Abdeckung auf der Hostienschale verbleibt dort auch während des Eucharistiegebets. Als ein solches Material kann auch ein frisch gewaschenes (mind. 60 Grad mit bleichemhaltigem Vollwaschmittelpulver) Korporale dienen, welches nach Gebrauch wiederum entsprechend zu waschen und möglichst heiß zu bügeln ist. Eine Palla ist nicht als Abdeckung zu verwenden. Sie kann nicht sicher desinfiziert werden.

Es werden kleine Einzelhostien verwendet, die nicht gebrochen werden müssen.

Unmittelbar vor der Kommunionausteilung desinfiziert sich die oder der Austeilende die Hände, alternativ wäscht sie / er sie erneut gründlich mit Wasser und Seife, wo dies räumlich möglich ist.

Die Kelchkommunion ist nur für die Vorsteherin oder den Vorsteher möglich. Einzelkelche sind nicht zulässig. Mundkommunion findet nicht statt.

Die Kommunion ist ohne die individuell gegenüber den Empfangenden gesprochene Formel („Der Leib Christi- Amen“) und nur mit Mundschutz seitens der Kommunionsspenderin oder des Kommunionsspenders auszuteilen.

Kinder, die zur Kommunion kommen, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung und ohne Segensformel gesegnet.

4. Handlungsempfehlungen

Das Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 kann leider nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es muss aber das Ziel aller Maßnahmen sein, das Ansteckungsrisiko auf ein Minimum zu reduzieren.

Deshalb gelten folgende Vorgaben im Sinne **dringender Handlungsempfehlungen** für die Gemeinden. Sie sollen zugleich ein aus staatlicher Sicht möglicherweise fehlerhaftes Verhalten vermeiden helfen, welches ggf. mit einem Bußgeld geahndet werden könnte.

Derzeit stehen die staatlichen und kommunalen Vorgaben einer Durchführung von **Kirchencafés** entgegen. Unabhängig davon wird dringend davon abgeraten. Selbst im Freien besteht überdies die Gefahr, dass über frisch kontaminierte Gegenstände (Kaffeekannen, Wasserflaschen) Übertragungen stattfinden.

Generell sollten **nicht-gottesdienstliche Präsenzveranstaltungen** – soweit die staatlichen und kommunalen Vorgaben diese überhaupt zulassen – bis auf Weiteres unterbleiben, und da wo notwendig, durch Telefon- oder Videokonferenzen ersetzt werden.

Gemeindeversammlungen sind aus Sicht von Bischof und Synodalvertretung derzeit nicht zwingend notwendig. Wenn sich doch die Notwendigkeit für eine Gemeindeversammlung ergeben sollte, dann setze sich der jeweilige Kirchenvorstand bitte mit der Synodalvertretung in Verbindung.

Finden solche Veranstaltungen aber statt, gelten die gleichen Abstands- und Kontaktvermeideregeln wie beim Gottesdienst.

Bischof und Synodalvertretung werden weitere Beschlüsse fassen im Hinblick auf die Fragen, die sich aus dem Umstand ergeben, dass derzeit keine Gemeindeversammlungen möglich sind.

Bischof und Synodalvertretung beobachten die Situation weiterhin und werden, wenn notwendig, reagieren.

Bonn, 01. Mai 2020

gez.

Bischof Dr. Matthias Ring

Beate Wächter, Lars Colberg, Joachim Debes, Anneliese Harrer, Dekan Ulf-Martin Schmidt, Pfarrer Thomas Schüppen